



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Februar 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

02

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Erleichterungen für Kleinunternehmen	1	Auslandsreisekosten: Änderungen ab 1.1.2013.....	4
UNTERNEHMER	2	Übernachtung in Schlafkabine – Kostennachweis	4
Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen	2	Unterkunfstsosten eines Studenten.....	4
Leistungen für das Unternehmen oder nicht?	2	Telefonkosten als Reisekosten.....	4
Ort von Grundstücksleistungen	2	Zuschüsse zum geschuldeten Arbeitslohn	5
Entnahme eines PKW durch Nutzungsänderung?	3	Privatfahrten mit dem Dienstrad.....	5
Aufmerksamkeiten an Kunden – Pauschalsteuer?.....	3	PRIVATBEREICH	5
FREIBERUFLER	3	Aufwandsentschädigungen für Vormünder.....	5
GmbH & Co. KG kein Freiberufler	3	ALLE STEUERZAHLER	6
GMBH	3	Basiszinssatz zum 1.1.2013.....	6
Probezeit vor Pensionszusage.....	3	Höchstrichterliche Verfahren	6
PERSONENGESELLSCHAFTEN	4	Verschiedenes – kurz notiert.....	6
Deckelung der Kosten bei 1 %-Regelung.....	4		

GESETZGEBUNG

Erleichterungen für Kleinunternehmen

Ein zum Ende des letzten Jahres verabschiedetes Gesetz ermöglicht sog. Kleinstkapitalgesellschaften und Personenhandels-gesellschaften ohne natürliche Person als vollhaftender

Gesellschafter (z.B. GmbH & Co. KG) Erleichterungen beim Jahresabschluss und der Rechnungslegung.

Es sind unter anderem folgende Erleichterungen zulässig:

- Die Gewinn- und Verlustrechnung kann auf acht Positionen verkürzt werden.

- Verzicht auf Erstellung eines Anhangs zur Bilanz, wenn stattdessen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sind.
- Die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses kann durch Hinterlegung der Bilanz beim elektronischen Bundesanzeiger erfüllt werden. Dritte können dann eine Einsicht in die Bilanz nur durch eine kostenpflichtige Kopie (4,50 €) auf Antrag erhalten, nicht mehr per Mausklick.

Die Erleichterungen sind erstmals für den Abschluss zum 31.12.2012 zulässig.

Davon Gebrauch machen können Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Umsatzerlöse:	700.000 €
Bilanzsumme:	350.000 €
Zahl der Arbeitnehmer:	10

Kritiker bezweifeln, ob sich tatsächlich wesentliche Entlastungen für die Unternehmen ergeben werden. So seien aufgrund der elektronischen Bilanz für steuerliche Zwecke detailliertere Angaben als bisher erforderlich. Die handelsrechtlichen Erleichterungen nützten daher wenig.

UNTERNEHMER

Umsatzsteuerfragen bei Reparaturen

Reparaturen an beweglichen Gegenständen können umsatzsteuerlich eine Werkleistung oder eine Werklieferung sein. Die Abgrenzung ist insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen von Bedeutung. So kann im Einzelfall eine Werkleistung im Inland steuerpflichtig sein, während eine Werklieferung als Ausfuhrlieferung steuerfrei wäre. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung richtet sich die Abgrenzung danach, ob aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers mehr für eine Lieferung spricht. Das Verhältnis des Wertes der Arbeitsleistung zum Wert der vom Unternehmer beschafften Stoffe soll allein nicht ausschlaggebend sein, es ist nur ein Indiz. Nach einem Verwaltungserlass gilt zur Abgrenzung nun folgende Vereinfachungsregelung:

Im Zweifel kann von einer Werklieferung ausgegangen werden, wenn das Entgelt für das Material mehr als 50 % des insgesamt für die Reparatur berechneten Entgelts ausmacht.

Leistungen für das Unternehmen oder nicht?

Der umsatzsteuerliche Leistungsort entscheidet bei grenzüberschreitenden Sachverhalten darüber, in welchem Land die Leistung umsatzsteuerpflichtig ist. Bei Leistungen an

Unternehmer ist dies in der Regel der Sitz des Kunden, bei Leistungen an Nichtunternehmer der Sitz des leistenden Unternehmers. Vorbehaltlich von Sonderregelungen hängt der Leistungsort daher davon ab, ob der Kunde die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat oder für nichtunternehmerische Zwecke. Bei bestimmten Leistungen (s. folgenden Absatz) ist eine nichtunternehmerische Verwendung durch den Kunden wahrscheinlich, z.B. für private Zwecke oder für Zwecke seines Personals. In diesen Fällen muss der Leistende eine ausdrückliche Bestätigung seines Kunden über die beabsichtigte Verwendung verlangen. Es reicht nicht, dass der Kunde seine USt-IdNr. verwendet oder seinen Status als Unternehmer nachweist. (gilt ab 1.1.2013)

Zu den strittigen Leistungen gehören u.a.: Heilbehandlungen, persönliche und häusliche Pflegeleistungen, sonstige Leistungen der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Nachhilfe, Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung, Nutzung von sportlichen Anlagen, Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalisierten Texten einschließlich Büchern ausgenommen Fachliteratur, Abonnements von Online-Zeitungen und -Zeitschriften mit Ausnahme von Online-Fachliteratur, Online-Nachrichten einschließlich Verkehrs- und Wetterinformationen, Beratung in familiären und persönlichen Angelegenheiten, Beratung im Zusammenhang mit der persönlichen Einkommensteuererklärung und Sozialversicherungsfragen.

Ort von Grundstücksleistungen

Für Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück richtet sich der umsatzsteuerliche Leistungsort (vgl. vorstehenden Beitrag) nach dessen Belegenheit. Ein neuer Erlass bestimmt zum Teil abweichend oder detaillierter als bisher, welche Leistungen grundstücksbezogen sind, unter anderem:

Auch Teile eines Gebäudes (Türen, Fenster, u.a.) können als Grundstück gelten, ebenso Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die in einem Gebäude (Bauwerk) installiert sind.

Grundstücksbezogen können unter anderem sein (zum Teil unter weiteren Voraussetzungen):

- Eigentumsverwaltung von Immobilien,
- Einräumung von Nutzungsrechten an Grundstücken oder Grundstücksteilen, an Straßen, Brücken oder Tunneln gegen Maut,
- Baumaßnahmen, Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an Grundstücken oder Gebäuden,
- Bewertung von Grundstücken (z.B. für Versicherungszwecke), ebenso die Vermessung von Grundstücken und

